



Bekanntmachung

des Fernstraßen-Bundesamtes über die Durchführung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 47 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Linienbestimmung zum Bau der Hochrheinautobahn BAB 98, Bauabschnitte 8/9, Hauenstein – AS Tiengen

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat im Namen und im Auftrag der für den Bund als Träger der Straßenbaulast handelnden Gesellschaft Die Autobahn GmbH des Bundes am 7. November 2025 die Linienbestimmung für das Vorhaben Bundesautobahn (BAB) 98 („Hochrheinautobahn“), Bauabschnitt 8/9, Hauenstein – AS Tiengen beantragt. Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Bestimmung der Linienführung. Die Linienbestimmung legt den Anfangs- und Endpunkt des Vorhabens, den grundsätzlichen Trassenverlauf und die ungefähre Lage zu den berührten und nahe gelegenen Ortschaften, zu schutzwürdigen Bereichen (z.B. Wohngebieten) sowie zu Schutzgebieten nach Wasser- und Naturschutzrecht fest. Die Linienbestimmung hat den Charakter einer vorbereitenden Grundentscheidung.

Gemäß § 47 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 FStrG die Umweltverträglichkeit eines Vorhabens nach dem jeweiligen Planungsstand geprüft. Die UVP-Pflichtigkeit des geplanten Baus der BAB 98 in ihren Bauabschnitten 8 und 9 ergibt sich aus §§ 5, 6 UVPG in Verbindung mit Nrn. 14.3 und 14.4 der Anlage 1 UVPG. Nach Nr. 14.3 der Anlage 1 ist der Bau einer Bundesautobahn UVP-pflichtig; eine UVP-Pflicht besteht darüber hinaus gemäß Nr. 14.4 auch für den Bau einer neuen vier- oder mehrspurigen Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine Länge von 5 km oder mehr aufweist.

Zweck des Linienbestimmungsverfahrens ist die Bestätigung eines grundsätzlich vorgeschlagenen Trassenverlaufs durch den Straßenbaulastträger. Dieses Verfahren entfaltet keine Rechtswirkung gegenüber Dritten; die Linienbestimmung kann gemäß § 47 Abs. 4 UVPG deshalb nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgenden Zulassungsentscheidung überprüft werden. Dennoch hat das Fernstraßen-Bundesamt gemäß §§ 18 ff. UVPG die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beteiligen und im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Fernstraßen-Bundesamt auf Grundlage einer zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen begründet zu bewerten. Diese Bewertung ist bei der Linienbestimmung zu berücksichtigen und es ist zu erläutern, wie die Angaben des UVP-Berichtes, behördliche Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit in der Linienbestimmung berücksichtigt wurden.

Das hier bekannt gemachte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens der Hochrheinautobahn BAB 98. Mit dem Gesamtvorhaben soll eine leistungsfähige, überregionale West-Ost-Verbindung zwischen den Bundesautobahnen 5 und 81 für die südlichen Landesteile von Baden-Württemberg und Bayern geschaffen und das Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland im südwestlichen Raum ergänzt werden. Mit dem Bau der Hochrheinautobahn soll eine Entlastung der Bundesstraße B 34 und insbesondere der elf Ortsdurchfahrten zwischen Rheinfeldern und Waldshut erreicht werden. Das Gesamtvorhaben wurde in zehn Bauabschnitte unterteilt. Die Bauabschnitte BAB 98.1 bis BAB 98 4.1 sind bereits vierspurig ausgebaut und stehen unter Verkehr. Der Bauabschnitt BAB 98 4.2 befindet sich derzeit im Bau. Die Bauabschnitte 5 und 6 befinden sich im Planungsprozess. In den Bauabschnitt BAB



98.7 und BAB 98.10 konnte bereits jeweils eine Richtungsfahrbahn fertiggestellt und für die verkehrliche Nutzung freigegeben werden.

Der Untersuchungsraum für die Bauabschnitte 8 und 9 der Hochrheinautobahn BAB 98 wird im Westen durch das Ende des Bauabschnitts 7 bei Laufenburg / Hauenstein, im Osten durch den Beginn des Bauabschnitts 10 bei Tiengen, im Süden durch den Verlauf der Staatsgrenze (Mittellinie des Rhein) und im Norden durch die von den südlichen Ausläufern des Schwarzwaldes gebildete Geländestufe begrenzt. Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 2.960 ha. Im Untersuchungsgebiet befinden sich die Stadt- und Gemeindegebiete von Laufenburg, Albbruck, Dogern und der Doppelstadt Waldshut-Tiengen.

Nach Abschichtung von Varianten werden in den Antragsunterlagen die Talvarianten mit Lage B 34 westlich Waldshut A2 und A3, die Talvarianten mit Bündelung der Bahnstrecke im Bereich Albert / Albbruck B2a und B3, die Bergvarianten C1a und C2aT und die kombinierte Berg- und Talvariante Da hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile sowie der Auswirkungen auf die Umwelt beschrieben und verglichen. Die Umweltauswirkungen werden nach den Schutzgütern des UVPG (Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern) erfasst und bewertet. Im Ergebnis hat die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und bau GmbH die Variante B2a als Vorzugsvariante vorgeschlagen.

Die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH hat neben einem UVP-Bericht nachfolgende entscheidungserhebliche Berichte und Unterlagen des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen vorgelegt:

Unterlagen	Bezeichnung
Teil A Vorhabenbeschreibung	
1	Voruntersuchung, Erläuterungsbericht mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung / UVP-Bericht
Teil B Planteil	
2	Übersichtskarte
3.1	Übersichtslageplan, Variantenübersicht
3.2	Übersichtslageplan, Variante B2a
4	Übersichtshöhenplan
5.1	Lageplan der Vorzugsvariante B2a
5.2	Lagepläne der Variantenuntersuchung (Varianten A2, A3, B3, C1a, C2aT, Da)
5.3	Lageplan der Vorzugsvarianten B2a optimiert
6.1	Höhenplan Vorzugsvariante B2a
6.2	Höhenpläne der Variantenuntersuchung (Varianten A2, A3, B3, C1a, C2aT, Da)
19	Plan- und Kartenteil zur Umweltfachlichen Untersuchung, UVS
19.2.1	Umweltverträglichkeitsstudie, Legendenheft
19.2.2.0	Raumwiderstand und Konfliktschwerpunkte
19.2.2.1	Schutzgut Menschen
19.2.2.2	Schutzgut Tiere
19.2.2.3	Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt
19.2.2.4	Schutzgüter Boden und Wasser
19.2.2.5	Schutzgut Luft / Klima
19.2.2.6	Schutzgüter Landschaft und kulturelles Erbe



19.3	FFH-Verträglichkeitsprüfung, Variantenvergleich
19.4	Artenschutzfachbeitrag
19.5	Raumverträglichkeitsstudie
20	Geotechnischer Vorbericht
21	Sonstige Gutachten
21.1	Schalltechnische Untersuchung
21.2	Luftschadstoffuntersuchung
21.3	Machbarkeitsstudie Querung Albtal
21.4	Treibhausgasbilanz
22	Verkehrsgutachten, Entwurf
23	Verkehrssicherheit, Auditbericht

Diese Unterlagen liegen in der Zeit vom

26. Januar bis einschließlich 25. Februar 2026

zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt durch Zugänglichmachung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes unter der Adresse <https://www.fba.bund.de/>, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung §16 FStrG“ im dort enthaltenen Auswahlbereich „UVP-pflichtige Vorhaben“ sowie auf dem zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de).

Zusätzlich erfolgt die Auslegung einer Papierunterlage im Landratsamt des Landkreises Waldshut, Kaiserstraße 110, Raum 344, 79761 Waldshut-Tiengen. Eine Einsicht in die Unterlagen kann im Auslegungszeitraum dort in den Zeiten

Montag	von 08:30 – 12:30 Uhr
Dienstag	von 08:30 – 12:30 Uhr, 13:30 – 17:30 Uhr
Donnerstag	von 08:30 – 15:30 Uhr
Freitag	von 08:30 – 12:30 Uhr

ohne vorherige Terminvereinbarung erfolgen. Dienstags ist mit Terminvereinbarung eine Einsicht in die Planunterlagen auch von 17:30 bis 18:00 Uhr möglich.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG, einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, kann sich gemäß § 21 Abs. 1 und 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Äußerungsfrist, also **bis einschließlich 25. März 2026**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig im Rahmen der Beteiligung zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ein elektronisches Dokument ist an a98.8-9@fba.bund.de zu adressieren. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine per einfacher E-Mail, das heißt ohne qualifizierte elektronische Signatur, erhobene Einwendung, Äußerung oder Stellungnahme nicht rechtswirksam ist.

Die Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.



Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen, § 21 Abs. 4 UVPG. Der Einwendungs-/Äußerungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bitte beachten Sie weitere folgende Hinweise:

1. Bei Einwendungen oder Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingabe), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Name, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Anderenfalls können diese Einwendungen oder Äußerungen unberücksichtigt bleiben.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG von der Auslegung der Planunterlagen.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen/Äußerungen und Stellungnahmen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 UVPG verzichtet das Fernstraßen-Bundesamt auf die Durchführung eines Erörterungstermins.
6. Datenschutzinformation nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Linienbestimmungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung finden Sie auf: www.fba.bund.de, unter der Rubrik „Themen“, Unterrubrik „Linienbestimmung §16 FStrG“ und dem dortigen Abschnitt „Datenschutz“.

08.01.2026

Fernstraßen-Bundesamt, Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

Geschäftszeichen: **S3/03-07-07-02#00009**